

Auszug aus Nr. 14 des BGBI./Nds. GVBl./Nds. MBl./
Amtsblatt f. d. Landkreis Gifhorn
vom 30.08.2002 Seite: 745

Hauptsatzung der Gemeinde Rötgesbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 21. Juni 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rötgesbüttel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf silbernem Grund eine große grüne Eiche mit goldenen Eicheln, an den Wurzeln vor der Eiche eine goldene Steinbank sowie links neben der Eiche eine aufgehende rote Sonne.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat – soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Der Aushangkasten befindet sich am Gemeindebüro.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1982 außer Kraft.

Rötgesbüttel, 21. Juni 2002

Gemeinde Rötgesbüttel

Bode
Bürgermeister

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
10/1511-03

Gifhorn, 20.08.2002

GENEHMIGUNG

Die vom Rat der Gemeinde Rötgesbüttel am 21.06.2002 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Im Auftrage
Möhle

(L. S.)
